

Auftraggeber:

Abwasserzweckverband Reichenbacher Land

Weidig 8

08491 Netzschkau

BAUBESCHREIBUNG FÜR

Bezeichnung des Bauvorhabens:

**Reichenbach/Vogtl.
KNE WGB „Am Fernblick“, Kanalumverlegung**

Bauteil 00: Allgemeine Leistungen

Bauteil 01: Mischwasser, KNE „Am Fernblick“

Bauteil 02: Wohngebietserschließung „Am Fernblick“

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen	1
1.1	Auszuführende Leistungen	1
1.1.1	Darstellung der Baumaßnahme	1
1.1.2	Oberflächenherstellung und Baubereichsgestaltung	2
1.1.3	Entwässerung der Fahrbahnfläche und der Gehwege/Bankette	3
1.1.4	Fremdmedienleitungsbestand.....	3
1.1.5	Baufeldberäumung	3
1.1.6	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3
1.1.7	Übertragene Auftraggeberleistungen gemäß BaustellV	3
1.1.8	Baugrunduntersuchung.....	3
1.2	Ausgeführte Vorleistungen.....	4
1.3	Gleichzeitig laufende Bauleistungen	4
2	Angaben zur Baustelle.....	5
2.1	Lage der Baustelle.....	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3	Zufahrten und Zugänge	5
2.4	Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze.....	6
2.6	Gewässer	6
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstätten	6
2.8	Zu schützende Bereiche und Objekte	6
2.8.1	Allgemeines	7
2.8.2	Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	7
2.8.3	Bäume und Flurgehölze.....	7
2.8.4	Asphaltflächen	7
2.8.5	Grundwasserschutz	7
2.8.6	Wasserhaltung und Hochwasserschutz	8
2.8.7	Emission / Immission	8
2.8.8	Arbeiten im kontaminierten Bereich	8
2.8.9	Denkmalschutz	8
2.8.10	Absteckungen, Vermarkungen, Vermessungspunkte.....	8
2.8.11	Bergbau.....	9
2.8.12	Kampfmittel.....	9
3	Angaben zu den Anlagenkomponenten	10
3.1	Vorbemerkungen	10
3.2	Schachtbauwerke	10
3.3	Rohrleitungen KNE Mischwasser.....	10
4	Angaben zur Bauausführung	11

4.1	Verkehrssicherung.....	11
4.2	Bauwasserhaltung	11
4.3	Bauablaufbeschreibung	11
4.3.1	Allgemeine Bauablaufbeschreibung KNE.....	11
4.3.2	Termine und Fristen der Bauausführung.....	11
4.3.3	Baugruben für Ingenieurbauwerke	12
4.3.4	Parallellaufende Arbeiten	12
4.3.5	Straßen- und Wegebau.....	12
4.4	Baustoffe/Bauteile.....	12
4.5	Abfälle	12
4.6	Beweissicherung.....	14
4.7	Sicherungsmaßnahmen.....	14
4.8	Abrechnungshinweise.....	14
4.9	Prüfungen.....	14
4.9.1	Dichtheitsprüfungen	14
4.9.2	Druckprüfungen und Kanalinspektion	15
4.9.3	Verdichtungsprüfungen Boden - Rohrgraben.....	15
5	Ausführungsunterlagen.....	16
5.1	Vom AG in den Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellte Unterlagen...	16
5.2	Vom AN zu beschaffende Unterlagen	16

Anhänge:

Anhang 01 Stellungnahme Versorgungsträger – Am Fernblick / Pappelweg

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNGEN

1.1 Auszuführende Leistungen

Für die geplante Kanalnetzverlegung (Bauteil 01, AG: AZV Reichenbacher Land) in der Straße Am Fernblick und Pappelweg in Reichenbach/Vogtl. ist folgender Maßnahmenumfang erforderlich:

- Ca. 120 m³ Rohrgrabenaushub mit Rohrgrabenverbauarbeiten
- Ca. 45 m Kanalrohr DN/ OD 315 PP im offenen Graben verlegen
- Ca. 2 Stck. FBS-Fertigteilschächte DN 1000 errichten
- Ca. 60 m² Asphaltbauarbeiten ausführen

Für die geplante Wohngebieterschließung „Am Fernblick“ (Bauteil 02, AG: Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland) in Reichenbach/Vogtl. ist folgender Maßnahmenumfang erforderlich:

- Ca. 80 m³ Rohrgrabenaushub mit Rohrgrabenverbauarbeiten
- Ca. 20 m Kanalrohr DN/ OD 315 PP im offenen Graben verlegen
- Ca. 1 Stck. FBS-Fertigteilschächte DN 1200 errichten
- Ca. 145 m² Asphaltbauarbeiten ausführen
- Ca. 70 m² Wegebauarbeiten als DoB ausführen

1.1.1 Darstellung der Baumaßnahme

Die geplante Maßnahme erfolgt auf Grund der durch die Stadtverwaltung Reichenbach/Vogtl. beabsichtigten Wohngebieterschließung „Am Fernblick“. Im Vorfeld der Vermarktung der Wohnbaustandorte sollen die im Erschließungsbereich befindlichen Abwasserkanalhaltungen DN 250 PVC und DN 250 Stz in den Erschließungsgrundstücken stillgelegt werden, sodass die Grundstücke nicht durch Rechte von Abwasserleitungen berührt werden.

Die den einzelnen Aufgabenträgern zugehörigen Leistungen können wie folgt ausgewiesen werden:

Bauteil 00, Allgemeine Leistungen, alle AG's:

Die im Bauteil 00 (Allgemeine Leistungen) enthaltenen Leistungsinhalte werden auf die beiden Auftraggeber entsprechend der Bausumme verteilt und direkt gegen diese abgerechnet.

Bauteil 01, KNE „Am Fernblick“, AG: AZV Reichenbacher Land:

Nachfolgende Leistungen sind dem Bauteil 01 (AG: AZV Reichenbacher Land) zuzuordnen und auf dessen Rechnung zu erbringen:

- Herstellung Schachtbauwerke S02 und S03 (DN 1000 B)
- Kanalhaltung DN/OD 315 PP von S02 nach S03, inkl. Asphaltbauarbeiten
- Kanalhaltung DN/OD 315 PP von S03 bis zum Anbindepunkt, inkl. Asphaltbauarbeiten
- Teilabbruch Abwasserpumpwerk auf FIST. 191 und 70/5
- Abbruch Schachtbauwerk RW7.1@629

Bauteil 02, Wohngebieterschließung „Am Fernblick“, AG: Stadt Reichenbach/Vogtl.:

Nachfolgende Leistungen sind dem Bauteil 02 (AG: Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland) zuzuordnen und auf deren Rechnung zu erbringen:

- Herstellung Schachtbauwerke S01 (DN 1200 B)
- Kanalhaltung DN/OD 315 PP von S01 nach S02, inkl. Wegebau als DoB
- Abbruch Schachtbauwerke R7@7549 und S3@7562

Die neu zu errichtenden Gesamtkanalhaltungstrassen wurden in den Fremdmedienbestand des Planungsbereiches eingeordnet, sodass die erforderlichen Abstandsmaße sicher eingehalten werden können. Auch die tiefenspezifische Einordnung erfolgte nach den Gesichtspunkten der Vermeidung von möglichen Kollisionspunkten mit den vorhandenen Fremdmedien.

Die Herstellung der Kanaltrassen erfolgt rücklagernd, beginnend vom Schachtbauwerk RW7.1@629 (Rückbau – BT01), gegen die Fließrichtung. Durch die entgegen der Fließrichtung angestrebte Herstellungsweise wird eine provisorische Abwasserableitung nicht erforderlich, da die Abwässer bis zur Fertigstellung der Kanaltrassen in deren ursprünglichem Ableitungsregime erfolgen kann. Nach Herstellung sämtlicher neuer Ableitungskanalhaltungen DN/OD 315 PP erfolgt die Umbindung des Kanalbestandes an den Schächten R7@7549 und S3@7562 (beide zurückbauen – BT02). Die die Erschließungsgrundstücke querenden Leitungen (dann Altkanaltrasse) verbleiben im Baugrund und werden lediglich stillgelegt (ohne deren Verpressung). Das auf dem Flurstück 191 bzw. 70/5 der Gemarkung Obermylau befindliche Abwasserpumpwerk wird teilabgebrochen (BT01) und die Abwasserdruckleitung stillgelegt.

Die Geländeoberflächen werden analog der Bestandssituation wiederhergestellt.

1.1.2 Oberflächenherstellung und Baubereichsgestaltung**1.1.2.1 Vorhandene Oberflächenbefestigung**

Die Straßenfläche des Baubereiches (betrifft S02 bis Anbindepunkt an Bestand) ist mittels Asphaltbeton befestigt. Die Schichtdicke der Asphaltbefestigung ist nicht bekannt, da kein entsprechendes Gutachten gefertigt wurde.

Auch das Vorhandensein und die Mächtigkeit darunterliegenden Tragschichtmaterials ist gegenwärtig nicht bekannt und im Zuge der Baugrunderöffnung festzustellen.

Gehwegbereiche sind im geplanten Baubereich nicht vorhanden. In Bordsysteme und den vorhandenen Dreizeiler aus Granitkleinpflaster im Bereich der Anbindung an den Bestand wird vornehmlich nicht eingegriffen.

Der Trassenbereich zwischen S01 und S02 (BT02) besteht aus ungebundenem und unklassifiziertem Material (Deckschicht ohne Bindemittel, DoB) ohne Randeinfassungen.

1.1.2.2 Befestigung der Fahrbahnoberflächen

Die Wiederherstellung der Asphaltfahrbahnflächen sieht einen zweischichtigen Regelaufbau nach RStO12 in der Belastungsklasse 0,3-1,0 vor. Der frostsichere Unterbau wird nach RStO12 mit einer Mächtigkeit von 46 cm Schichtdicke lagenweise hergestellt (Baustoffgemisch 0/45). Auf den frostsicheren Unterbau wird eine 10 cm starke Asphalttragschicht AC 22 T N (BM 50/70) aufgebracht. Nach Aufbringung der Bitumenemulsion C40B5-S (Bindemittelmenge: 300 g/m²) wird die 4 cm mächtige Asphaltdeckschicht AC 8 D N (BM 50/70) eingebaut.

1.1.2.3 Einfassungen und Pflaster

Der Planungsbereich ist lediglich im Einmündungsbereich der Hauptstraße (B94) durch eine Granitbordanlage und einen Dreizeiler aus Granitkleinpflaster gekennzeichnet. Im Rahmen der Maßnahmen soll in die Bereiche der Einfassungen und Rinnenpflasterung nicht eingegriffen werden.

1.1.2.4 Befestigung der Bankette

Bankettbereiche sind im geplanten Baubereich nur rudimentär vorhanden und begrünt. Die Bankettbereiche sind im Zuge der Reststraßenflächenwiederherstellung neu herzustellen.

1.1.3 Entwässerung der Fahrbahnfläche und der Gehwege/Bankette

Die Entwässerung der Fahrbahnflächen erfolgt gegenwärtig über die nebenliegenden Grünflächen in die natürliche Retention der Umgebung. Im Rahmen der Maßnahme soll keine Straßenentwässerungsanlage errichtet werden.

1.1.4 Fremdmedienleitungsbestand

Der geplante Baubereich des Pappelweges und des Erschließungsgebietes „Am Fernblick“ ist durch die Fremdmedien Niederdruckgas VGM 63 PE (1997), Niederspannungselektroleitungen (Stadtwerke Reichenbach / Vogtland GmbH), Straßenbeleuchtungseinrichtungen (RAD Reichenbach / Vogtland mbH) und Telekommunikationsleitungen (Deutsche Telekom AG) gekennzeichnet. Weiterhin sind Trinkwasserversorgungsleitungen (Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland) vorhanden.

Im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme sind keine Arbeiten am Fremdmedienleitungsbestand vorgesehen.

1.1.5 Baufeldberäumung

Eine Baufeldberäumung vor Baubeginn ist nicht vorzusehen. Besondere vorbereitende Maßnahmen werden im Leistungsverzeichnisbereich des Bauteils 00 (AG: alle AG's) beschrieben.

1.1.6 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Kanalbau- und Rohrleitungsbaumaßnahme werden keine Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst.

1.1.7 Übertragene Auftraggeberleistungen gemäß BaustellV

Die gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) erforderlichen Maßnahmen bezüglich Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGe) sind Bestandteil der Ausschreibung der Kanalbau- und Rohrleitungsbaumaßnahme bzw. der Gesamtmaßnahme. Der Inhalt und dessen Umfang sind im Bauteil 00 (AG: alle AG's) näher beschrieben.

1.1.8 Baugrunduntersuchung

Zur Beurteilung des anstehenden Baugrundes wurde keine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Entsprechende Erkenntnisse liegen daher nicht vor.

1.1.8.1 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Absteckung, gemäß § 3 (2) VOB B, erfolgt nicht durch den AG und ist seitens des AN und gegen dessen Rechnung zu beauftragen. Alle Nachweise und statischen Berechnungen für Rohrleitungen und Schachtbauwerke sind durch den AN zu erbringen und unaufgefordert vorzulegen.

1.2 Ausgeführte Vorleistungen

Es wurden keine Vorleistungen ausgeführt.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauleistungen

Im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme sind keine Arbeiten am Fremdmedienleitungsbestand vorgesehen. Gleichzeitig laufende Bauleistungen sind daher nicht existent.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

Der geplante Baubereich der KNE des AZV Reichenbacher Land befindet sich in der Straße „Pappelweg“ in Reichenbach/Vogtl. (Flurstücke 142/7 & 203, Gemarkung Reichenbach/Vogtl. und Gemarkung Obermylau).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das vorhandene öffentliche Straßennetz erreichbar. Direkt an den Baubereich grenzt die Bundesstraße B94 (Hauptstraße) an.

2.3 Zufahrten und Zugänge

Der AN kann die Baustelle, unter Beachtung der durch Baumaßnahmen bedingte Umleitungen und Sperrungen, über die öffentlichen Straßen erreichen.

Mit Abgabe des Angebotes bringt der Bieter zum Ausdruck, dass er alle Zufahrtsmöglichkeiten eingesehen und einkalkuliert hat sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Beabsichtigt der Auftragnehmer, öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu nutzen, so hat er sich über deren Zustand und Eignung sowie über eventuelle Beschränkungen selbst zu unterrichten. Die Unterhaltung und erforderliche Wiederinstandsetzung gehen vollständig zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN, durch schriftliche Bestätigung der Stadtverwaltung Reichenbach/Vogtl. nachzuweisen, dass er die von ihm benutzten Zugänge und Zufahrten in deren ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind (Beweissicherung, BT00).

Auf allen benutzten Zufahrten und sonstigen Zuwegungen ist der Verkehr auf ein nicht mehr als unvermeidliches Maß einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen und werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die entsprechende Position einzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, diesbezüglich Weisungen zu erlassen.

2.4 Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer hat sich über die nächsten Anschlussmöglichkeiten selbst zu informieren sowie sämtliche erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN. Hierzu zählt auch das Einholen aller erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Alle entstehenden Kosten, bis zur Beendigung der Baumaßnahme, sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom AN mit den entsprechenden Medienrechtsträgern abzustimmen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Anschlussstellen zu beseitigen. Hierfür sind Absprachen mit den entsprechenden Versorgungsträgern vom AN zu führen.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bei Verwendung natürlicher Wasservorkommen für Betonierzwecke

ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen. Für das Einleiten der Abwässer aller Art, während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden, hat der Auftragnehmer eine Genehmigung einzuholen. Andernfalls sind alle Abwässer abzutransportieren. Die anfallenden Oberflächenwässer und sonstigen Abwässer, die aus dem Baubetrieb resultieren, sind zu sammeln und abzutransportieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Zum Baufeld gehören alle in den Lageplänen gekennzeichneten Flächen. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und der Lagerplatz werden vom AG nicht gesondert zur Verfügung gestellt. Entsprechende Kosten sind im Baustellenbereich mit zu erfassen. Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem AN überlassen. Bei Bedarf muss er selbst entsprechende Flächen anmieten. Aus der Anmietung resultierende Mietkosten werden nicht gesondert vergütet und sind im Baustellenbereich mit zu erfassen.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN, durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer, nachzuweisen dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Vorstehendes gilt auch für Flächen, die der AG bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat.

Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht – soweit im LV nichts anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der AN zusätzlich beschafft hat – in vollem Umfang zu Lasten des AN und ist in die betreffenden Einheitspreise einzurechnen.

2.6 Gewässer

Im unmittelbaren Baustellenbereich befinden sich keine Gewässer, welche durch die Maßnahme negativ beeinträchtigt werden könnten.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstätten

Flächen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, der AN hat sich diese bei Bedarf in eigener Regie zu beschaffen und dafür entstehende Kosten in die betreffenden Einheitspreise mit einzukalkulieren (einschließlich der Transportkosten sowie eventueller Kosten für Zufahrten und dergleichen). Das entnommene Erdmaterial ist vorrangig wieder einzubauen bzw. zu verwerten.

Überschussmassen sind vom AN ordnungsgemäß zu verwerten. Diese sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde einer sinnvollen Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen. Endablagerungsstellen für nicht wieder einbaubare Aushubmassen sind vom AN selbst zu besorgen. Erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Zwischenablagerungen von Baumaterial sind nur in den dafür vorgesehenen Baustellenbereichen, nach vorheriger Abstimmung mit dem AG, möglich.

Für umweltgefährdende Materialien ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Mögliche Deponien sind beim Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Abfallbehörde, zu erfragen.

2.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Schadstoffe jeglicher Art, wie z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz weder in den Boden noch ins Grundwasser gelangen.

Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN fachgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung ist zu beachten.

2.8.1 Allgemeines

Für die aus den Gesetzen des Umweltschutzes erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt, dies ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.8.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der geplante Baubereich befindet sich nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

2.8.3 Bäume und Flurgehölze

Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei den Baumaßnahmen ist, gemäß RAS-LP 4 und DIN 18 920, grundsätzlich zu gewährleisten. Der an den Planungsbereich direkt angrenzende Erschließungsbereich ist durch eine Vielzahl von Busch- und Strauchwerken gekennzeichnet. Eine Rodung dieser ist nicht vorgesehen – entsprechende Eingriffe haben zu unterbleiben.

2.8.4 Asphaltflächen

Arbeiten an den Asphaltflächen werden durch das Bauteil 01 (AG: AZV Reichenbacher Land) und Bauteil 02 (AG: Stadt Reichenbach/Vogtl.) definiert. Nach Herstellung des Mischwasserkanals ist eine vollflächige Straßenwiederherstellung vorgesehen.

2.8.5 Grundwasserschutz

Zum Schutz vor nachhaltiger Beeinträchtigung der Böden und des Grund- und Oberflächenwassers und zum Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Schweb- und Schadstoffen sind grundsätzlich im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:

- Sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen.
- Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und fetten, sorgfältige Wartung der Maschinen im Bereich von Oberflächengewässern, regelmäßiges Überprüfen der Baumaschinen auf Leckagen.
- Durch die beauftragten Baufirmen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und Schmierstoffen während der Bauphase erfolgen können. Das Säubern der Baufahrzeuge und Baumaschinen mit Wasser sowie die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers in ein Fließgewässer ist nicht zulässig.
- Baufelder im Bereich von Fließgewässern sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren, es ist sicher zu stellen, dass es im Verlauf von Erdarbeiten nicht zu Abschwemmungen und Eintrag von Mineral- bzw. Mutterboden in die Gewässer kommt.

- Das anfallende Oberflächen- und Sickerwasser von Baustelleneinrichtungen und Baugruben ist geordnet zu sammeln und über ein Absetzbecken abzuführen. Eine direkte Einleitung des in Baugruben und im Baubereich anfallenden Wassers in die Fließgewässer ist nicht zulässig.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

2.8.6 Wasserhaltung und Hochwasserschutz

Die Art und Weise von Wasserhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen bleibt dem AN überlassen. Der AN hat alle Baubehelfe oder Sicherungsmaßnahmen und Anlagen zur Wasserhaltung so auszulegen, dass das Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Für den ausreichenden Hochwasserschutz ist der AN beweispflichtig. Der Auftragnehmer hat alles zu besorgen, um Schäden so weit wie möglich zu verhindern. Die Wasserhaltung ist in deren Art und Menge zu erfassen und gegenüber dem AG schriftlich zu dokumentieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

2.8.7 Emission / Immission

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – einschließlich Durchführungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Während der Bauphase sind folgende Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes zu beachten:

- Die Baustellenplanung soll unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Es sind möglichst lärmarme Baumaschinen einzusetzen.
- In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind geräuschintensive Bauarbeiten unzulässig.
- Die geltenden Immissionsschutzrichtwerte sind während der Bauarbeiten einzuhalten.
- Zur Vermeidung von erhöhten Staubemissionen im Bereich der Wohnbebauung sind geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung des entnommenen Erdmaterials zu ergreifen.

2.8.8 Arbeiten im kontaminierten Bereich

Arbeiten im kontaminierten Bereich sind nicht auszuführen.

2.8.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. Historische Funde sind gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden.

2.8.10 Absteckungen, Vermarkungen, Vermessungspunkte

Für die geplanten Schachtbauwerke ist die vermessungstechnische Absteckung durch den AN sicherzustellen. Die Absteckung erfolgt im Auftrag und gegen Rechnung des AN. Die durch das beauftragte Vermessungsbüro abgesteckten Vermessungspunkte sind durch den AN, während der gesamten Bauzeit, zu sichern. Grenz- und Vermessungsmarken, weitere Absteckungen und Höhenmarkierungen sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern und sind durch den AN zu sichern. Die Wiederherstellungskosten dieser Punkte durch die Vermessungsämter gehen zu Lasten des AN, ausgenommen, wenn die Punkte innerhalb von Ab- und Auftragsquerschnitten oder Baugruben liegen. Voraussetzung ist weiter, dass der AG der Entfernung zugestimmt hat und vorher eine Grenzsteinsicherung beantragt wurde.

2.8.11 Bergbau

Angaben zu bergbaulichen Aktivitäten (Altbergbau) liegen nicht vor. Sollten bei den geplanten Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen u. ä. Anzeichen auf alten Bergbau festgestellt werden, so ist das Sächsische Oberbergamt, gemäß § 4 SächsHohlrVO, zu informieren.

2.8.12 Kampfmittel

Mit der Stellungnahme des LRA zu Kampfmitteln wird sichergestellt, dass es im angrenzenden Baubereich keine konkreten Hinweise gibt, dass mit Kampfmittelfunden zu rechnen ist (siehe Anhang 01).

Bei Funden von Kampfmitteln oder anderen Geräten militärischer Herkunft sind diese entsprechend Kampfmittelverordnung vom 04.02.1994 der Bauüberwachung bzw. dem Landratsamt Vogtlandkreis sofort anzuzeigen.

3 ANGABEN ZU DEN ANLAGENKOMPONENTEN

3.1 Vorbemerkungen

Eine Vergütung der auf die Baustelle gelieferten und gelagerten Materialien erfolgt erst nach erfolgtem fachgerechtem Einbau.

3.2 Schachtbauwerke

Die geplanten Schachtbauwerke sind als FBS-Schachtbauwerke (Nennweite DN 1000, DN 1200) Typ 2 nach DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 auszuführen. Die Errichtung erfolgt auf einer 10 cm mächtigen Sauberkeitsschicht. Die einzelnen Kanalbauelemente sind gegeneinander mit dem Dichtungssystem BS 2000 mit Top Seal Basic als Lastausgleich zu dichten. Die Einbindung in die Schachtbauwerke ist gelenkig auszubilden. Die Öffnungen zur GOK sind mit 625 mm vorgesehen. Die selbstnivellierenden Schachtabdeckungen sind als Klasse D 400 auszuführen. Die Angleichung der Schachtabdeckung an die GOK hat mittels vollflächiger lastabtragender Mörtelfuge (NM MG III nach DIN 1053 und DIN EN 998-2) oder Vergussmörtel zu erfolgen. Die Verwendung von Keilen ist nicht zulässig. Der Ringschmutzfänger nach DIN 1221 (schwere Ausführung) ist der Nennweite der Schachtabdeckung anzupassen.

Die Begehung der Schachtbauwerke erfolgt über Steigbügel nach DIN 19555 aus Edelstahl (Vollmaterial), wobei die Bügel eine PE-Beschichtung aufweisen müssen. Die Bankettbereiche im Schachtbauwerke sind mit einer Flankenneigung von 1:20 auszubilden.

3.3 Rohrleitungen KNE Mischwasser

Die PP-Kanalrohrleitungen sind als Hochlast-Vollwand-Kanalrohr mit einer Ringsteifigkeit SN 10 nach DIN EN ISO 9969 auszuführen (Hauptkanal + Hausanschlussleitungen). Bettung, Seitenverfüllung und Umhüllung sind entsprechend DIN EN 1610 auszuführen. Die Liefer- und Einbaurohrlänge von 3,0 m ist nicht zu überschreiten.

4 ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

4.1 Verkehrssicherung

Der geplante Baubereich hat beim Verlassen durch den AN, gegen unbefugten Zutritt Dritter, gesichert zu werden (Bauzaunanlage). Die Verkehrssicherungspflicht im Baubereich und für Bereiche und Leistungen, die infolge der Baumaßnahme betroffen sind bzw. notwendig werden übernimmt der AN. Der AG ist berechtigt, Anordnungen und Weisungen bezüglich der Verkehrssicherung zu treffen. In Zweifelsfällen muss der AN die ausreichende Verkehrssicherung nachweisen. Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs im Baubereich und dergleichen hat der AN auch außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen. Er hat ferner die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsmaßnahmen – einschließlich Beschilderung – zu dokumentieren und gegebenenfalls unverzüglich in den notwendigen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Positionen für Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Hingewiesen wird noch auf die ausreichende Reinigung benutzter Zufahrten und Straßen. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit dem Baubeginn und muss bis zur Abnahme und / oder dem Räumen der Baustelle fortgeführt werden. Bei Fortbestehen der Gefahrenquelle endet sie erst, wenn die Sicherungspflicht von einem anderen tatsächlich oder ausdrücklich übernommen wird. Die Gesamtmaßnahme ist unter Vollsperrung des geplanten abschnittsweisen Baubereiches durchzuführen. Die Leistungen hierzu werden anteilig je Bauteil in den abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger des Bauteilauftrages.

4.2 Bauwasserhaltung

Es wird darauf verwiesen, dass jahreszeitabhängig Wasserdargebote (Stauwasser/Schichtenwasser) innerhalb der Solifluktionsböden grundsätzlich angetroffen werden können. Die langgestreckten Baugruben der Maßnahme sind mittels geeigneter Pumpentechnik (Förderleistung 1 – 3 m³/h bei 2,50 m Förderhöhe ab Baugrubensohle) freizuhalten. Bei ruhenden Arbeiten sind die Baugeräte und –Maschinen, zum Schutz vor Beschädigungen bei Wasserzutritt, aus den Baugruben und Gräben zu entfernen. Die Ableitung des Bauhaltungswassers in die öffentliche Kanalisation des AZV Reichenbacher Land ist erlaubnispflichtig.

4.3 Bauablaufbeschreibung

4.3.1 Allgemeine Bauablaufbeschreibung KNE

Eine allgemein verbindliche Bauablaufvorgabe ist nicht existent. Es ist jedoch anzustreben die Kanalhaltungen entgegen der Fließrichtung herzustellen, sodass auf Störstellen zielführend reagiert werden kann.

4.3.2 Termine und Fristen der Bauausführung

Die Ausführung der Leistungen des BT 01 (KNE, AG: AZV Reichenbacher Land) und des BT 02 (Wohngebieterschließung, AG: Stadtverwaltung Reichenbach/Vogtl.) ist für das Jahr 2025 wie folgt vorgesehen:

Baubeginn:	06.08.2025
Zwischentermine:	-entfällt-
Fertigstellung:	06.10.2025

Die KNE-Maßnahme ist im Jahr 2025 fertigzustellen und schlusszurechnen.

Mehrkosten die durch Überschreiten der Bauzeit, auf Grund ungenügender Vorbereitung und zu geringer Kapazitäten, entstehen werden nicht vergütet.

4.3.3 Baugruben für Ingenieurbauwerke

Bis in eine Tiefe von 1,25 m können Gräben und Baugruben mit senkrechten Wänden ausgeführt werden. Darunter ist bis ca. 1,75 m ein teilweiser Verbau oder eine teilweise Abböschung möglich. Tiefere Baugruben und Gräben sind grundsätzlich abzuböschern oder zu verbauen.

Das temporäre Zwischenlagern der erforderlichen Erdmassen auf dem Lagerplatz des AN ist einzukalkulieren. Das entnommene und gelagerte Material ist unbedingt vor Wasserzutritten zu schützen, da dieses sonst seine Verdichtungsfähigkeit verliert.

4.3.4 Parallelaufende Arbeiten

Parallelaufende Arbeiten sind nicht vorgesehen.

4.3.5 Straßen- und Wegebau

Im Rahmen der KNE-Maßnahme (AG: AZV Reichenbacher Land – Bauteil 01) sind für die Kanalbauleistungen Straßenaufbruch und -wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Diese Leistungen werden direkt durch das entsprechende Bauteil 01 des AZV Reichenbacher Land berücksichtigt. Alle weiteren Straßenaufbruch- und wiederherstellungsarbeiten werden durch die weiteren Bauteile (Bauteil 02: DoB – Stadt Reichenbach/Vogtl.) definiert und abgegolten.

4.4 Baustoffe/Bauteile

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß der einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, also nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

Es sind Baustoffe entsprechend Leistungsbeschreibung und Projekt einzusetzen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des AG. Durch die eigenmächtige Ausführung von Änderungen ohne die Zustimmung durch den AG erlischt der Vergütungsanspruch des AN gegenüber dem AG für die betroffene Sache.

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen hingewiesen, sind vom AN zu liefern. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend zu erbringen. Werden in den einschlägigen Vorschriften, betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind diese dem AG vom AN rechtzeitig vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Die Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe oder Bauteile erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen und Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstituts tragen.

4.5 Abfälle

Das Aufbruchgut, der überschüssige Oberboden bzw. Erdstoff geht, unter Beachtung der Technischen Richtlinie LAGA (Länder-Arbeitsgemeinschaft – Abfall), in das Eigentum des AN über. Die Einbaukriterien nach LAGA sind zu beachten, Mehraufwendungen für die Weiterverwertung bzw. Entsorgung von Erdstoff sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Grundsätzlich ist, um eine hohe Verwertungsrate der anfallenden Abfallmengen erreichen zu können, eine strikte Trennung bereits auf der Baustelle erforderlich.

Für die Entsorgung des aus der Baumaßnahme anfallenden Erdaushubes bzw. Bauschuttes sind die nächstmöglichen Recyclingmöglichkeiten bzw. Deponien zu nutzen.

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Die entsprechenden Nachweise für die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Bodens sind gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes auf deren Verlangen zu erbringen.

Organoleptische Auffälligkeiten sind der Unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen.

4.6 Beweissicherung

Die Beweissicherung erfolgt vor Baubeginn durch den AN. Die Leistung ist im Leistungsbereich Beweissicherung beschrieben – Bauteil 00 (AG: alle AG's). Hier sind neben einer konventionellen Beweissicherung zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen in Gebäuden auszuführen. Die kommunalen Straßen, welche als Zuwegung zum Planungsgelände fungieren, sind genau wie die angrenzenden Grundstücke und Wege, ebenfalls mittels Bildmaterial zu dokumentieren.

4.7 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die **Unfallverhütungsvorschriften**, eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind durch den AN auszuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Angrenzender Privatbesitz ist gegen Beschädigung zu sichern. Entstehende Baugruben und sonstige Gefahrenstellen sind zu sichern bzw. zu beleuchten. Beleuchtung ist in die Pauschale der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Bei Verlassen des Geländes ist dieses gegen das Betreten unbefugter Dritter zu sichern.

4.8 Abrechnungshinweise

Bauteil 00 – Allgemeine Leistungen:

Die im Bauteil 00 (Allgemeine Leistungen) enthaltenen Leistungsinhalte werden auf die beiden Auftraggeber entsprechend der Bausumme verteilt und direkt gegen diese abgerechnet.

Bauteil 01 – KNE „Am Fernblick“:

Auftraggeber für alle Leistungen des Bauteils 01 ist der Abwasserzweckverband Reichenbacher Land, Weidig 8, 08491 Netzschkau.

Bauteil 02 – Wohngebieterschließung „Am Fernblick“:

Auftraggeber für alle Leistungen des Bauteils 02 ist die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland.

4.9 Prüfungen

4.9.1 Dichtheitsprüfungen

Für die Schachtbauwerke ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1610 i.V.m. DVGW-W 311 durchzuführen. Der AN hat gegenüber des AG und der zuständigen Prüfbehörde die Dichtheit der Bauwerke am offenen Graben/Baugrube nachzuweisen. Der AN hat zum Ergebnis der Dichtheitsprüfung ein Protokoll zu erstellen, welches die Ergebnisse in Klartext und in grafischer Form beinhalten.

4.9.2 Druckprüfungen und Kanalinspektion

Gemäß DIN EN 1610 ist eine Druckprüfung für alle Kanalhaltungen durchzuführen. Die errichteten Mischwasserleitungen sind einer optischen Kanalinspektion zu unterziehen. Jede Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren und das Prüfergebnis dem AG und der zuständigen Prüfbehörde vorzulegen.

4.9.3 Verdichtungsprüfungen Boden - Rohrgraben

Für die Ausführung von Lastplattendruckversuchen nach DIN 18134 im Erdbau hat der AN dem AG einen mindestens 8 Tonnen schweren Lkw ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen, falls diese Leistung im LV nicht erfasst ist.

5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

5.1 Vom AG in den Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellte Unterlagen

▪ Übersichtslageplan	U 3, Blatt-Nr. 1	M	1 : 25.000
▪ Übersichtskarte	U 3, Blatt-Nr. 2	M	1 : 10.000
▪ Lageplan	U 3, Blatt-Nr. 3	M	1 : 250
▪ Koordinierter Leitungsplan	U 3, Blatt-Nr. 4	M	1 : 250
▪ Flächeneinzugsplan	U 3, Blatt-Nr. 5	M	1 : 250
▪ Schachtgrundrisse und -koordinaten	U 3, Blatt-Nr. 6	M	1 : 20
▪ Längsschnitt Mischwasser	U 3, Blatt-Nr. 7	M	1 : 100/1000

5.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

Spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung sind vom AN folgende Unterlagen zu liefern:

- Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung (Baustellenzufahrt)
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan mit Einordnung von Lager- und Verkehrsflächen
- Eignungsnachweis Güteschutz Kanalbau – Ausführungsbereich AK 2
- Erlaubnisscheine für Erdarbeiten/Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen

Vom AN weitere zu beschaffende Unterlagen:

- Beweissicherung außen und innen
- Statische Berechnungen für Schächte und Rohrleitungen
- Statische Berechnungen für alle Baubehelfe
- Abrechnungsskizzen
- Auflistung Lieferscheine
- Dokumentationsaufnahmen
- Kanalinspektionsbericht für Kanalhaltungen
- Druck- und Dichtigkeitsprotokolle
- Entsorgungsnachweise
- Dokumentation Wasserhaltung nach Zeit und Menge
- Lastplattendruckversuche
- Baugrundberichte und Abnahmeprotokolle
- Bautageberichte mit folgenden Angaben:
 - Witterung und Temperatur
 - Art und Anzahl der Beschäftigten
 - Geräteeinsatz
 - Lieferfirma, Lieferschein- Nr., Materialart und -menge
 - geleistete Arbeiten (nach Art und Lage)
 - Anordnung des AG
 - besondere Vorkommnisse
 - Baufortschritt
 - Arbeitsunterbrechung